

Der geplanten Maßnahmen werden von Seiten der oberen Bodenschutzbehörde zugestimmt.

**Hierbei sind bei Eingriffen in den Untergrund im Bereich der Altablagerungen / Altstandort folgende Standardempfehlungen zu beachten:**

**1. Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen:**

Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten **Sachverständigen** überwachen und dokumentieren zu lassen und den Bericht der SGD Süd, Ref. 34 vorzulegen.

**2. Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:**

Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. [andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte o.ä. ist **unverzüglich** die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten **unverzüglich einzustellen** und die Baustelle zu sichern.

**Hinweis auf Anzeigepflicht nach § 5 (1) LBodSchG:**

Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 2.8.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

**3. Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung):**

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung **ordnungsgemäß** und **schadlos** zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu

beachten (s.u.).

Da es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, bzw. eine Fläche handelt, auf der ehemals mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine **unmittelbare** Wiederverwendung oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und **unzulässig**.

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgegebenheiten (zu erwartende Abfälle bzw. Abfallarten wie z. B. Betonbruch, Ziegelsteine, unbelasteter oder belasteter (unsortierter) Bauschutt, unbelasteter oder belasteter Bodenaushub, sonstige Abfälle sowie über die Einbaubereiche, etwa vorhandene Abdeckungen u.ä.) den Altstandort, insbesondere über die Art und Verteilung der zu erwartenden Schadstoffe so vorzunehmen, dass eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann. Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen u.ä.) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

### **Hinweise für die Verwertung der als verwertbar aussortierten Abfälle /**

#### **Aushubmassen:**

a. Bei der Verwertung sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.3.1998, BGBl. 1998 TI. I, S. 502 ff. sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999, BGBl. 1999 TI. I, S. 1554 ff.). Nach § 7 BBodSchG besteht insbesondere die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. So sind beim Aufbringen der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer solchen gem. §§ 9 und 12 BBodSchV die Vorsorgebestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen mit den **Vorsorgewerten** des Anhanges 2, Nr. 4, zur BBodSchV bzw. hilfsweise die Z0-Werte der LAGA-TR-Boden neu (Tab. II.1.2-2 und -3) für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit maßgebend und es kommt für diese Verwertung auch **nur Bodenmaterial** (i.S.v. § 2 Nr.1 BBodSchV) in Frage. Vor der Aufbringung ist durch **Untersuchungen** die Zulässigkeit nachzuweisen (§ 12 (3) BBodSchV). Für den Einbau unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind ebenfalls die Vorsorgebestimmungen zu beachten, also in der Regel die Vorsorgewerte einzuhalten. Näheres hierzu findet sich in den ALEX- Informationsblättern 24 und 25<sup>1</sup>.

b. In technischen Bauwerken (Lärmschutzwälle, Straßendämme u.ä.) sind bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der LAGA-TR-neu maßgebend. Für Bauschutt u.a. mineralische Abfälle gilt der jeweilige Teil II der LAGA-TR-alt vom 5.9.1995 bzw. 6.11.97 mit den dort jeweils genannten Zuordnungswerten. Näheres ist in dem ALEX-Informationsblatt 26<sup>i</sup> geregelt.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (z. B. unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Boden) gem. den Begriffsbestimmungen der jeweiligen LAGA-TR einzustufen (Deklaration) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.

Der Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung ist erbracht, wenn die Zuordnungswerte Z1.1 nicht überschritten werden (für Bodenaushub s. LAGA-TR-neu, Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5, für Bauschutt s. LAGA-TR-alt, Tab. II.1.4-5 u. II.1.4-6 und die sonstigen Anforderungen der LAGA-TR eingehalten sind (Z0- und Z1.1-Massen).

Die Verwertung höher belasteter Massen (Z1.2- und Z2-Massen) ist nur im Ausnahmefall zulässig.

Die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit ist im Einzelfall gegenüber der für das Vorhaben zuständigen Behörde nachzuweisen (insbesondere das Vorliegen hydrogeologisch günstiger Standortverhältnisse, Beachtung des Verschlechterungsverbotes, Gewährleistung der Dokumentation des Einbaus u.a.).

#### **Hinweise zur Aushubbeseitigung:**

Nicht verwertbares Material ist als Abfall zur Beseitigung der geordneten Entsorgung zuzuführen. Bodenmaterial und Bauschutt i.S.d. LAGA-TR mit Schadstoffgehalten größer als die Z2-Werte der LAGA-TR-Boden-neu (Tab. II.1.2-4) sind gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) [AVV-Schlüssel 17 05 03\* bzw. 17 01 06\*] und unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfallmanagement GmbH (SAM) in Mainz.

Hinweis zum Rückbau der Altablagerung / des Altstandortes:

Soll die Altablagerung / Altstandortsfläche teilweise oder ganz entfernt / abgetragen werden (Rückbau), so ist ein Rückbauplan zu erstellen und der Regionalstelle der SGD Süd zur Zustimmung vorzulegen.

In dem Rückbauplan sind insbesondere die Maßnahmen zur Separierung, Getrennthaltung und ggf. Aufbereitung der Massen sowie die Entsorgungswege, die Arbeits- und Umgebungsschutzmaßnahmen, die Freimessung und Dokumentation im Hinblick auf die notwendige Fortschreibung des Bodenschutzkatasters (z.B. Änderung der Flächendarstellung bzw. die eventuelle Fortschreibung der Fläche in

dem Kataster) darzustellen.

Hinsichtlich evtl. noch vorhandener, zum Altstandort gehörender Aufbauten (Gebäude, sonst. Anlagen und Einrichtungen ober- und unterirdisch) ist ein gesonderter Rückbauplan erforderlich.

#### **4. Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen:**

Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.

#### **5. Arbeits- und Umgebungsschutz:**

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

#### **6. Bauanzeige:**

Beginn und Abschluss der Arbeiten ist der Regionalstelle der SGD Süd rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ihr ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

---

<sup>i</sup> Zu finden unter:

[https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und\\_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Informationenblatt\\_24\\_2007\\_Stand\\_05.2011.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_24_2007_Stand_05.2011.pdf)

[https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und\\_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Informationenblatt\\_25\\_2007\\_Stand\\_05.2011.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_25_2007_Stand_05.2011.pdf)

[https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und\\_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Informationenblatt\\_26\\_2007\\_Stand\\_05.2011.pdf](https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-und_Ressourcenschutz/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_26_2007_Stand_05.2011.pdf)